

Stellungnahme

zur Förderrichtlinie Industrie und Klimaschutz (BIK)**Allgemein**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30. August 2024 im Bundesanzeiger die Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)“ veröffentlicht.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass – in Ergänzung zu den Klimaschutzverträgen - mit diesem Programm die Dekarbonisierung der Industrie unterstützt werden soll. Förderinstrumente zur Anschubfinanzierung von Investitionen in klimaneutrale Prozesse sind und bleiben für energieintensive Grundstoffindustrien und insbesondere die Stahlindustrie unerlässlich. Denn die verpflichtenden nationalen und europäischen Klimaziele bis 2030 können nur dann erreicht werden, wenn neben den feststehenden IPCEI-H2/KUEBLL-Projektförderungen weitere Transformationsschritte der Stahlindustrie noch vor 2030 zur Umsetzung kommen. Zugleich bedarf es einer Förderung auch für die Transformation der schrottbasierten Elektrostahlroute und der Weiterverarbeitung, deren Maßnahmen ebenfalls mit hohen zusätzlichen CO₂-Vermeidungskosten verbunden und im Vergleich zum internationalen Wettbewerb derzeit nicht wirtschaftlich sind.

Mit der neuen Förderung soll vor allem der industrielle Mittelstand bei der Dekarbonisierung flankiert werden. Tatsächlich unterstützt die staatliche Förderlandschaft gegenwärtig nicht die transformativen Herausforderungen, denen sich die mittelständischen Elektrostahlunternehmen gegenübersehen. Leider ist auch die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) in dieser Form für diese Zielgruppe mit zu hohen Hürden verbunden: Weil die Zugangsvoraussetzungen zu restriktiv sind und auch weil Teiltransformationen nicht abgebildet werden können. Um die Potenziale der Stahlindustrie und insbesondere auch der Elektrostahlwerke zu erschließen, appellieren wir daher an die Bundesregierung, die Förderrichtlinie weiter mittelstandsgerecht zu überarbeiten.

Die Befristung der Bewilligung von Förderungen im Teilmodul 2 bis 31. Dezember 2025 und die Umsetzungsfrist von 3 Jahren folgt den beihilferechtlichen Vorgaben des „Befristeten Krisen- und Übergangsrahmen“ der EU-Kommission. In der Praxis sind diese Befristungen eine massive Hürde – genau wie die Auflage zu einer Emissionssenkung um 40 Prozent. Die Bundesregierung sollte sich in Brüssel mit Nachdruck dafür einsetzen, diese Beschränkungen aufzuheben.

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8
10117 Berlin
+49 30 23 25 546-0
info@wvstahl.de
www.stahl-online.de

Präsident: Bernhard Osburg
Hauptgeschäftsführerin: Kerstin Maria Rippel, LL.M.
Geschäftsführer: Dr. Martin Theuringer

Lobbyregisternummer R002425

Mitglied im



Unsere Anmerkungen zu Modul 1 Dekarbonisierung der Industrie im Einzelnen:

Vorgaben zur Treibhausgasemissionsenkung und Berücksichtigung von Teiltransformationen

Abschnitt 5.3.1 und 5.3.2. Die Vorgabe, die Emissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte um mindestens 40 Prozent gegenüber der aktuellen Situation zu reduzieren, ist unrealistisch und sollte deutlich niedriger - etwa bei 20 % - angesetzt werden. Entsprechend müssen die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission angepasst werden. Denn gerade für mittelständische Stahlerzeuger muss auch eine **schrittweise Umstellung mit geringeren Emissionssenkungen** förderfähig werden, da in der Regel nicht die gesamte Technologie auf einmal umgestellt werden kann – etwa, weil die Netzinfrastruktur parallel entwickelt werden muss oder ggf. noch nicht ausgereifte Technologien auf Basis von Wasserstoff zunächst getestet werden müssen, und die Versorgung „abseits“ der geplanten Wasserstoffnetze aufgebaut werden muss.

Abschnitt 5.3.1 und 5.3.2: Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Verringerung der Treibhausgasemissionen der Vorhaben nach 5.3.1 nicht nur an der Anlage, sondern auch an **Prozessschritten** bestimmt werden kann. Unserer Lesart nach wäre damit auch die Umstellung von – einzelnen oder mehreren (im Rahmen von Sammelanträgen) – Öfen und Werkskomponenten förderfähig. Dies ist bedeutsam für Transformationsprojekte in der Sekundärstahlroute sowie der Weiterverarbeitung, da hier in der Regel keine ganzen Anlagen (komplette Stahl- oder Walzwerke) ausgetauscht werden. Umso bedauerlicher ist, dass für Vorhaben nach 5.3.2 die Möglichkeit des Bezugs auf Prozessschritte gegenüber dem ursprünglichen Entwurf entfernt wurde. Diese sollte wieder eingefügt werden.

Abschnitt 5.3.2 Abs 1: Es ist zu begrüßen, dass in Teilmodul 2 neben der Elektrifizierung der Produktionsprozesse auch die Umstellung auf die Nutzung von Wasserstoff oder von aus Wasserstoff gewonnenen Brennstoffen als Ersatz für fossile Brennstoffe förderfähig sind. Es sollte dabei zusätzlich klargestellt werden, dass auch hybride Lösungen, die sowohl eine Elektrifizierung als auch den Einsatz von Wasserstoff oder seinen Derivaten umfassen, förderfähig sind. Denn die Prozesswärmeverzeugung in der Weiterverarbeitung, etwa Erwärmungsöfen in den Walzwerken, kann oftmals nicht auf rein elektrischer Basis betrieben werden und bedarf der weiteren Energiezufuhr in Form von klimaneutralem Wasserstoff oder seinen Derivaten.

Abschnitt 5.3.2 Abs. 5: Bei der geforderten Inbetriebnahme innerhalb von 3 Jahren sollte eine vorübergehende Nutzung von Erdgas auch zur Prozesswärmeverzeugung ausdrücklich ermöglicht werden, für den Fall und solange, wie zu diesem Zeitpunkt ein (ausreichender) Zugang zu Wasserstoff noch nicht zur Verfügung steht. Andernfalls könnte die wichtige Möglichkeit nach Modul 2 verstrichen sein, wenn beispielsweise erst Ende des Jahrzehnts ein Anschluss an das Wasserstoffnetz erfolgt.

Abschnitte 5.3.1 Abs 1 und 5.3.2 Abs 3: Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff sollen laut dem Förderrichtlinien-Entwurf nur dann gefördert werden, wenn dieser erneuerbar ist. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, der auch für die Nutzung von strombasiertem Wasserstoff eine Förderung vorsah, ist dies eine erhebliche Einschränkung. Auch der Einsatz von blauem Wasserstoff sollte förderfähig sein, solange grüner Wasserstoff absehbar noch

nicht ausreichend zur Verfügung steht. Gleiches gilt für den Einsatz importierter grüner Wasserstoffderivate.

Umsetzungsdauer

Abschnitt 5.3.2 Abs. 5: Aufgrund der prinzipiell langen Dauer und der immer wieder auftretenden Verzögerung von Großprojekten sollte die **Dauer zwischen Gewährung der Förderung und Inbetriebnahme** nicht auf 3 Jahre beschränkt werden, da diese Umsetzungsdauer in der Praxis kaum einzuhalten ist. Entsprechend sollten die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission angepasst werden.

Kombination mit Klimaschutzverträgen

Abschnitt 4, Abs. 9 d): Die Ausschlussregelung, nach der Maßnahmen, die durch Klimaschutzverträge gefördert werden, nicht förderfähig sind, sollte fallengelassen werden. Zwar werden im Rahmen der Klimaschutzverträge sowohl CAPEX- als auch OPEX-Kosten abgedeckt. Diese Zuschüsse erfolgen jedoch nachgelagert ab dem operativen Beginn des transformativen Vorhabens über die Projektlaufzeit. Der große Investitionsaufwand transformativer Projekte geht mit einem hohen Vorfinanzierungsbedarf einher. Daher sollten KSV-Förderprojekte mit einer CAPEX-Förderung im Rahmen der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz kombinierbar sein. Eine Doppelförderung schließt bereits die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge aus, weil sie grundsätzlich den Abzug anderweitiger Förderungen von den Zuschüssen vorsieht.

Investitions- statt Innovationsförderung

Abschnitt 5.1. Absatz 3b: Eine Förderung wird gemäß der Förderrichtlinie nicht für nicht-innovative Vorhaben – also Vorhaben, die bereits breit in dem Einsatzsektor verfügbar sind und genutzt werden - gewährt. Diese Einschränkung sollte fallen gelassen werden, da damit die Erschließung von Klimaschutspotenzialen in der Breite deutlich behindert wird. Wie in der alten Förderrichtlinie sollte das Programm weiterhin den Charakter einer Investitionshilfe statt einer Innovationsförderung behalten. Entsprechend sollte auch in Abschnitt 5.6.4 Abs. 3 auf das zusätzliche Kriterium der Innovativität verzichtet werden und stattdessen allein auf die vorgesehene Treibhausgasminderung abgestellt werden.

Weitere Anmerkungen

Abschnitt 5.3.1 und 5.3.2, jeweils Absätze 2: Bei Tätigkeiten unter dem Emissionshandelssystem wird in dem Entwurf zur Voraussetzung für die Förderfähigkeit erhoben, dass die Treibhausgasemissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte durch die Beihilfe unter die einschlägigen Benchmark-Werte sinken. Es sollte hier klargestellt werden, dass eine Förderfähigkeit auch dann gegeben ist, wenn die Referenz-Anlagen bereits unter dem Benchmark liegen. Andernfalls wären diese Vorhaben ausgeschlossen, was eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung wäre.

Abschnitt 5.5.2 Abs. 3: Im Vergleich zu Vorhaben zur Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe mit einer Förderintensität von 60% ist für Elektrifizierungsvorhaben nur eine geringere Förderintensität von bis zu 30 % vorgesehen. Elektrifizierungsvorhaben sollte jedoch bei gleichem Dekarbonisierungspotenzial wie Vorhaben zur Umstellung auf Wasserstoff ebenfalls eine Förderintensität von 60 % gewährt werden, da sie einen ähnlichen oder - aufgrund eines höheren Wirkungsgrads - sogar höheren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten.

Abschnitt 5.6.4 Abs. 4: Als weitere Kriterien sollten hier der Beitrag zum Wasserstoffhochlauf sowie der Beitrag zur Kreislaufwirtschaft aufgenommen werden.